

BVerwG: genereller Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Bebauungsplan zulässig

Das BVerwG hat am 26.03.2009 entschieden, dass ein in einem Bebauungsplan festgesetzter genereller Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben durch das Ziel einer Stärkung von Stadtbezirks- und Ortsteilzentren, die in einem gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept ausgewiesen sind, städtebaulich gerechtfertigt sein kann.

In dem entschiedenen Fall ging es um die Errichtung eines Lebensmittel-Selbstbedienungsmarktes mit 650 m² Verkaufsfläche in einem Mischgebiet im Stadtgebiet von Dortmund.

Die Stadt Dortmund nahm das Vorhaben zum Anlass, den Bebauungsplan zu ändern und Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet weitestgehend auszuschließen. Die Klage auf Erteilung eines Bauvorbescheides blieb ohne Erfolg. Das OVG Münster war der Auffassung, die städtebauliche Rechtfertigung des Einzelhandelsausschlusses lasse sich mit dem Ziel einer Stärkung der Zentren durch Neuansiedlung auch solcher Einzelhandelsnutzungen begründen, die dort bislang nicht vorhanden sind.

Das BVerwG hat die Rechtsansicht der Vorinstanz bestätigt. Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Dortmund mit dem festgesetzten Einzelhandelsausschluss die sachlichen Grenzen für ein Konzept der Zentrenstärkung überschritten hätte, sah es nicht. Einer Gemeinde ist es auf der Grundlage eines schlüssigen gesamtstädtischen Einzelhandelskonzepts grundsätzlich gestattet, Nutzungsarten, die in Zentren nicht oder nur geringfügig vertreten sind, in anderen Gemeindegebieten mit dem Ziel auszuschließen, eventuelle Neuansiedlungen zwecks Steigerung oder Erhaltung der Attraktivität dem Zentrum zuzuführen.

BVerwG, Urteil vom 26.03.2009 - 4 C 21.07